Allgemeine Geschäftbedingungen

der Knorke Media GmbH, Seumestr. 8, 10245 Berlin, Geschäftsführer: Felix Schwarze & Kirill Kusnetzow, (nachfolgend „wir").

§ 1 Allgemeines

1. Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Verträge mit unseren Kunden. Gegenüber Unternehmern im Sinne des §14 BGB gelten die AGB unabhängig von einem gesonderten Hinweis im Einzelfall auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte.
2. Änderungen, Abweichungen oder Ergänzungen dieser AGB durch Kunden oder besondere Zusicherungen bedürfen der Textform und einer Bestätigung durch uns. Gleiches gilt für die Abbedingung der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrages.
3. Unsere Angebote gehen den AGB im Zweifel vor. Die AGB ergänzen die Angebote.

§ 2 Angebot & Vertragsschluss

1. Die Genehmigung eines Kostenvoranschlags durch den Kunden stellt ein Angebot auf Vertragsschluss dar.
2. Ein Vertrag kommt durch die Annahme durch uns in Form der Auftragsbestätigung in Textform (E-Mail ausreichend) zustande. Das Angebot gilt zudem als angenommen, wenn wir mit der Leistungserbringung beginnen.
3. Einzelaufträge sowie Leistungen im Rahmen laufender Kooperationen bedürfen bis zu maximal € 500 nicht der Vorlage von Kostenvoranschlägen und vorheriger Genehmigung durch den Kunden sondern können mündlich beauftragt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand (allgemein)

1. Der Vertragsgegenstand bemisst sich nach Vertrag bzw. dem Angebot sowie nach diesen AGB.
2. Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen eines dynamischen, kreativen Entwicklungsprozesses oder nach den Vorgaben des von uns erstellten Kostenvoranschlages / Angebotes. Angebot oder Kostenvoranschlag nehmen insbesondere Vorgaben des Kunden in gestalterischer Hinsicht, im Bezug auf Vorgaben oder auf die Corporate Identity auf, soweit der Kunde diese Angaben vor Einholung des Angebotes gemacht hat. Im Zweifel sowie über die Vorgaben hinaus gilt der dynamische und kreative Entwicklungsprozess als beauftragt.
3. Bei dem kreativen Entwicklungsprozess sprechen wir uns mit dem Kunden fortlaufend über Fortgang und Ziel des Projekts ab. Im Übrigen erarbeiten wir entsprechend dem Angebot oder nach individueller Abrede bis zu 2 Entwürfe von denen der Kunde einen auswählen kann und der sodann weiter ausgearbeitet wird. Sobald bei Teilleistungen ein Einvernehmen über die wesentlichen Bestandteile erzielt wurde, werden diese verbessert (je nach Anzahl der im Kostenvoranschlag / Angebot vereinbarten Korrekturschleifen). Kreative Leistungen werden nach Dienstvertragsrecht behandelt.
4. Die Vereinbarung eines Stundenkontingents bedeutet im Falle eines dynamischen Entwicklungsprozesses nicht, dass die Tätigkeit in der entsprechenden Anzahl Stunden fertig gestellt wird, es sei denn entsprechendes wurde explizit vereinbart.
5. Die Leistungserbringung gliedert sich in verschiedene Phasen, die im Angebot benannt sind (z.B. Ideeentwicklung, Konzeption, Entwurf, Gestaltung und / oder Realisierung). Nach Erbringung jeder Phase können wir eine Zwischenabnahme verlangen.
6. Im Falle von Leistungen, die erst durch Einsatz von Dritten nutzbar werden (z.B. Website > Webhosting oder Fremd-CMS; Grafische Leistungen > Druck) ist der Kunde für die Auswahl des Vertragspartners selbst verantwortlich. Wir können lediglich Empfehlungen aussprechen. Der Kunde wird Vertragspartner des Dritten. Für den Fall, dass wir für den Kunden tätig werden, gilt § 8 dieser AGB.
7. Digitale Leistungsergebnisse werden in marktüblichem Format abgeliefert. Formatwünsche sind vom Kunden vor Leistungserbringung eindeutig zu benennen. Webseiten werden nicht in den Browsern MSIE 7 und darunter optimiert. Optimierungen auf ältere Versionen von Internetbrowsern kann nur auf Wunsch und nach Absprache gemacht werden.
8. Wünscht der Kunde die Anpassung an Drittprodukte (z.B. Einarbeitung eines Designs in ein bestehendes CMS) wird nur die Zurverfügungstellung der Leistung und nicht die Einbindung geschuldet, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist.
9. Wünsche und Vorstellungen des Kunden hinsichtlich des Leistungsergebnisses können nur insoweit umgesetzt werden, als es technisch und im Rahmen der finanziellen Vereinbarungen und subjektiv im Rahmen des bei uns vorhandenen Know-hows möglich ist.

§ 4 Vertragsgegenstand „Nutzerkonten", „Shop-Betreuung" & „Community-Management"

1. Die erste Einrichtung von Blogseiten und/oder Account(s) erfolgt auf Basis der Angaben des Kunden im Erstgespräch. Alternativ können diesbezügliche Angaben vom Kunden per E-Mail erteilt werden.
2. Soweit die Leistungserbringung auf der Grundlage vorbestehender Blogs und/oder Accounts erfolgt, wird der Kunde uns die erforderlichen Zugangsdaten zur Verfügung stellen. Richten wir erstmals derartige Seiten ein, verschaffen wir dem Kunden die Zugänge. Beide Parteien werden derartige Daten vertraulich behandeln.
3. Nach Vertragsende hat der Kunde – außer bei Social Media Konten und Shop-Konten - keinen Anspruch auf Übernahme des jeweiligen von uns erstellten Kontos, es sei denn die Parteien einigen sich über einen Abgeltungsbetrag für die Weitergabe des konfigurierten Kontos. Eine etwaige Einrichtungsgebühr stellt keinen derartigen Abgeltungsbetrag dar. Demgemäß sind wir, wenn wir ein Konto des Kunden einrichten, befugt, alle Konfigurationen vor Ende des Auftrages zu löschen.
4. Im Rahmen des sog. Community-Managements erbringen wir Leistungen der redaktionellen Betreuung von z.B. Social-Media Profilen. Der genaue Arbeitsauftrag ergibt sich aus der konkreten vertraglichen Abrede.
5. Im Rahmen der „Shop-Betreuung" managen wir eigene Shops des Kunden oder Shops / Accounts bei Drittanbietern. Hierbei werden wir in Absprache mit dem Kunden tätig und übernehmen die Kundenbetreuung oder die Erstellung und Verwaltung von Inhalten / Angeboten.
6. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass wir in seinem Namen die Blogseite oder Accounts einrichten und hierüber abgestimmte Inhalte veröffentlichen. Bei der Einrichtung der Accounts und der Veröffentlichung von Inhalten treten wir den Betreibern der jeweiligen Plattformen für den und im Namen des Kunden auf.
7. Durch die Einrichtung von Accounts auf Drittseiten kommen wirksame Nutzungsverträge zwischen dem Kunden und dem Betreiber der jeweiligen Plattform auf Basis der jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Nutzungsbedingungen der Plattformbetreiber zustande. Von dem Inhalt dieser Nutzungsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen verschafft sich der Kunde eigenständig Kenntnis.
8. Zugangsdaten (Benutzernamen und Kennwörter), die dem geschützten Datenzugriff durch den Kunden oder uns dienen, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter zu verhindern und etwaige Passwörter geheim zu halten. Wir verpflichten uns ebenfalls zum Schutz dieser Daten nach den gesetzlichen Verschuldensmaßstäben.
9. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erstellen und pflegen wir die vereinbarten Blogseiten und Accounts auf Basis der vom Kunden rechtzeitig und auf eigene Kosten per E-Mail zur Verfügung zu stellenden Daten, Texte, Fotos, Musik, Grafiken, und/oder sonstigen erforderlichen Informationen. Der Kunde verschafft uns diese Inhalte frei von Rechten Dritter. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind Bild- und Textbe-/-erarbeitungen, -anpassungen und -korrekturen nicht Bestandteil der Leistungserbringung, können aber aufgrund separater Vereinbarung auf Kosten des Kunden erbracht werden. Sofern Inhalte erstellt werden sollen, stellen wir nach eigenem Ermessen auf Grundlage der Vorgaben des Kunden im vereinbarten Umfang zur Verfügung. Absprachen über Art und Umfang der Leistungen erfolgen im Rahmen eines vom Kunden freizugebenden Redaktionsplans. Bei der Auswahl von Inhalten steht uns Ermessen zu. Nutzungszeiträume für Fremdinhalte werden von uns mitgeteilt und sind vom Kunden zu beachten.
10. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Verwendung, Einbindung und/oder Veröffentlichung von Materialien, Texten, Bildern, Musik („Inhalte") oder sonstigen Daten abzulehnen, soweit technische Gründe entgegenstehen und/oder Inhalte gegen Rechtsvorschriften, die guten Sitten und/oder Rechte Dritter verstoßen und/oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Erlangen wir erst nach Umsetzung oder Verwendung Kenntnis von solchen Verstößen, sind wir berechtigt, die betroffenen Inhalte zu löschen oder bis zum Erzielen einer einvernehmlichen diesbezüglichen Parteivereinbarung die betroffene Leistungserbringung abzubrechen oder rückgängig zu machen. Aus einem solchen Vorgang kann der Kunde keinerlei Erstattungs-, Kündigungs- oder sonstige Ansprüche oder Rechte geltend machen, uns steht jedoch ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages zu. Für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten kommt der Kunde in voller Höhe auf.
11. Ergeben sich auf Webseiten oder insbesondere in Social Media Kanälen des Kunden, die von uns betreut werden, Probleme mit dem Anbieter oder mit einzelnen Nutzern, so werden wir eine Deeskalation nach eigenem Ermessen versuchen. Scheitert eine Deeskalation werden wir den Kunden unmittelbar kontaktieren, um mit ihm das weitere Vorgehen zu besprechen.
12. Vorbehaltlich einer anderweitigen und gesondert zu vergütenden Vereinbarung finden eine Betreuung und ein Monitoring der Kanäle und Blogseiten nur während der üblichen Öffnungszeiten Montags bis Freitags zwischen 9 und 17 Uhr statt.
13. Leistungen im Rahmen des Community-Managements sind im Übrigen nach Dienstvertragsrecht zu beurteilen.

§ 5 Vertragsgegenstand „Media- und Ad-Schaltungen" sowie SEM-Leistungen

1. Im Rahmen von sämtlichen Media- und Ad-Schaltungen sowie des Suchmaschinen- oder Social Media Marketings wird in einem Briefing mit dem Kunden die Werbestrategie besprochen. Mit dem Kunden wird ein Werbebudget festgelegt sowie eine Maßgabe getroffen, nach der das Werbebudget durch uns abgerufen werden kann (z.B. monatlich in bestimmter Höhe nach Ermessen oder nur nach vorheriger Genehmigung des Kunden im Einzelfall). Der Kunde ist verpflichtet, grafische und textliche Gestaltungen jeweils zeitnah abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht zeitnah, können wir die Leistungserbringung aussetzen und / oder den Vertrag kündigen, wobei der Kunde zur Vergütung der Leistung dennoch verpflichtet ist.
2. Für monatlich festgelegte Medienbudgets kann keine Garantie dahingehend übernommen werden, dass das Budget für einen kompletten Werbemonat ausreicht oder aber in einem Monat komplett ausgereizt werden kann. Übrige Budgets werden in den Folgemonat verlagert; im Falle einer

Kündigung werden die Budgets nach Absprache mit dem Kunden entweder aufgebraucht oder übertragen.

3. Das Angebot von Ad Impressions, Page Impressions, Clicks, usw. für einen bestimmten Zeitraum beruht auf Erfahrungswerten der Vergangenheit unserer Agentur, ihren Zulieferern oder der bespielten Plattformen. Sollte der gebuchte Umfang verbindlich zugesagt bzw. garantiert sein und nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums ausgeschöpft werden, verlängert sich der Zeitraum der Schaltung bis zur Erreichung des vereinbarten Buchungsvolumens. Abweichungen von bis zu 15 % gelten als geringfügig bzw. nicht als Mangel oder Übererfüllung.
4. Mögliche Beanstandungen der Medialeistung hat der Kunde innerhalb von 48 Stunden nach Schaltung in Textform mitzuteilen.
5. Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgen wir nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der uns zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten werblichen Erfolg schulden wir dem Kunden durch diese Leistungen nicht.
6. In Abstimmung mit dem Kunden werden wir kundenspezifische Kampagnen anlegen. Bei der Erstellung der entsprechenden Anzeige lehnen wir uns an die Inhalte auf der vom Kunden angegebenen Zielseite an. Alternativ können Anzeigen individuell abgestimmt werden. Es gilt hierfür die Abnahmeregelung dieser AGB entsprechend.
7. Wir kontrollieren regelmäßig den Erfolg der Kampagnen anhand von Kosten / Nutzen und optimieren auf Basis von Know-How die Kampagnen nach eigenem Ermessen. Dies umfasst auch ohne Zustimmung des Kunden eine Änderung von Keywords und die Änderung der Anzeigentexte. Der Kunde selbst kann jederzeit Vorgaben zu von ihm gewünschten Keywords und Anzeigen machen.
8. Bei der Buchung von Werbungen auf Basis von Klickpreisen steht uns Ermessen zur Höhe des Preises pro Klick oder für Impressionen zu. Dabei bemühen wir uns, die Kampagnen so zu optimieren, dass durch einen möglichst hohen Qualitätsfaktor der Anzeige ein niederiger Klickpreis und eine entsprechend hohe Anzeigenposition im Bezug auf die für den Kunden relevante Branche erreicht wird.
9. Der Kunde erhält regelmäßigen Zugriff auf Statistiken aus denen die Impressionen, Klicks, Kosten und Platzierungen hervorgehen.
10. Der Kunde ist verpflichtet uns von allen absprachegemäßen Aufwendungen in Verbindung mit der Media- oder Ad-Schaltung freizustellen sowie unseren Verwaltungsaufwand zu vergüten. Regelmäßig vereinbaren wir ein Budget welches in entsprechende Werbung investiert werden kann sowie Gebühren für die Einrichtung von etwaigen Werbekonten, die Erstellung, Pflege und Optimierung von Kampagnen.
11. Zwischen den Parteien herrscht Einvernehmen, dass wir keine Garantie übernehmen können, ob und wie oft eine bestimmte Anzeige innerhalb eines bestimmten Zeitraums an welcher Anzeigenposition erscheint oder geklickt wird. Es herrscht Einvernehmen, dass auch die Einblendung einer Anzeige eine Werbeleistung darstellt.
12. Um Markenverstöße zu vermeiden, ist für den Fall der Verwendung eines Markennamens erforderlich, dass eine Markenfreigabe vom Markeninhaber vom Kunden nachgewiesen wird. Ohne einen solchen Nachweis ist die Verwendung von Markennamen im Rahmen von Werbeanzeigen nicht möglich. Werden dennoch auf Wunsch des Kunden Markennamen gebucht haften wir hierfür nicht und der Kunde wird von allen Schäden freistellen.
13. Wir haften nicht für die Zulässigkeit einer beworbenen Zielseite. Kommt es zu Sperrungen aufgrund der Zielseite des Kunden, ist hierfür allein der Kunde verantwortlich. Für uns besteht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht wobei der Kunde zur Leistung der agenturseitigen Vergütung verpflichtet bleibt.
14. Schlägt der Kunde Inhalte zu Werbeanzeigen vor die sich als wettbewerbswidrig erweisen, haftet hierfür allein der Kunde.
15. Leistungen im Rahmen von Media- und Ad-Schaltungen sind im Übrigen nach Dienstvertragsrecht zu beurteilen.

§ 6 Vertragsgegenstand „Monitoring“

1. Im Rahmen des Monitorings sind wir in Einzelfällen berechtigt, konkrete Suchabfragen abzulehnen, sofern diese aus technischen oder rechtlichen Gründen zu Problemen führen können. Ergebnisse sind zum Teil von externen Dienstleistern abhängig. Wir können dahingehend keine Vollständigkeit garantieren (beispielsweise geschützte Posts in sozialen Netzwerken, die nicht indiziert werden). Wir können die Inhalte und Aussagen in den Treffern nicht beeinflussen. Das Monitoring ist im Übrigen nach Dienstvertragsrecht zu beurteilen.

§ 7 Vertragsgegenstand „SEO“

1. Im Rahmen einer Suchmaschinenoptimierung (SEO) sind wir bemüht Inhalte einer bestmöglichen Platzierung in Suchmaschinen oder innerhalb festgelegter geschlossener (Social-Media-) Communities vorzunehmen. Im Gegensatz zu den Leistungen im Bereich der Media- und Ad-Schaltungen erfolgt hierfür in der Regel keine kostenpflichtige Buchung von Werbeplätzen sondern eine strategische Positionierung von Inhalten und Verlinkungen oder eine strategische Content-Auswahl und –Gestaltung. Im Rahmen des SEO kann daher keine Erfolgsgarantie, sondern nur ein Bemühen nach bekannten Marktgrundsätzen erfolgen. Naturgemäß können sich die Voraussetzungen für eine gute Suchmaschinen-Sichtbarkeit schnell und ohne Vorankündigung ändern. Ferner sind nicht alle Faktoren einer Optimierung allein Softwareseitig abbildbar; vielmehr wird eine Contentseitige Unterstützung erforderlich. Eine Haftung für eine gute Platzierung in einer Suchmaschine kann daher nicht übernommen werden.
2. Bei der Suchmaschinenoptimierung stimmen wir uns mit dem Kunden über zu optimierende Faktoren und entstehende Kosten ab. Der Kunde wählt die gewünschten Optimierung aus unseren Vorschlägen aus.
3. Im Rahmen von SEO-Maßnahmen können Änderungen an der Website des Kunden oder das Speichern von Daten auf einem Server erforderlich sein. Der Kunde ist verpflichtet, vorgeschlagene Änderungen jeweils zeitnah abzunehmen bzw. vorzunehmen. Erfolgt die Handlung nicht zeitnah, können wir die Leistungserbringung aussetzen und / oder den Vertrag kündigen, wobei der Kunde zur Vergütung der Leistung dennoch verpflichtet ist.
4. Bei SEO-Maßnahmen besteht keine erfolgs- sondern eine leistungsabhängige Vergütungspflicht. Wir sind daher verpflichtet, die besprochenen Leistungen zu erbringen. Mit der Durchführung der Leistung entsteht die Vergütungspflicht, es sei denn eine erfolgsabhängige Vergütung wurde explizit vereinbart.

§ 8 Vertragsgegenstand „Erstellung sonstiger Inhalte“

1. Bei der Erstellung sonstiger Inhalte, wie z.B. von grafischen Werken, Texten, virtuellen Modellen, virtuellen Filmen o.ä. verständigen sich die Parteien über den Inhalt der Leistungen unter Beachtung der dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten.
2. Im Rahmen der Vorgaben des Kunden besteht für uns im Übrigen Gestaltungsfreiheit. Für die Erfüllung der uns obliegenden Pflichten gelten werkvertragliche Regelungen. Zur Erfüllung ist die Erstellung eines inhaltlich objektiv den Verkehrsgepflogenheiten entsprechendes Werk nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlich welches für den vom Kunden intendierten Zweck nutzbar ist.
3. Der Kunde erhält lediglich das Endprodukt und diesbezüglich auch nur die fertige Datei in einem üblichen Format.

§ 9 Vertragsgegenstand bei „Beratungsleistungen“

1. Beratungsleistungen sind nach Dienstvertragsrecht zu beurteilen. Im Rahmen von Beratungsleistungen ist daher kein garantierter Erfolg vereinbart. Vielmehr orientiert sich die Beratungsleistung an dem Stand der Technik und der Marketing-Erfahrungen am Markt sowie nach dem Know-How unserer Agentur.
2. Die Beratungsleistungen können lediglich mögliche Wege, deren Chancen und Risiken und spezifische Eigenheiten etwaiger Geschäftshandlungen aufzeigen. Eine Entscheidung für die Umsetzung der Beratungsleistungen in konkrete Marketing- oder Medien-Projekte obliegt dem Kunden.

§ 10 Vertragsgegenstand bei technischer Betreuung / Wartung, Hosting

1. Bei Hosting- und sonstigen Betreuungsverträgen ergibt sich die Vertragslaufzeit aus dem Angebot / Vertrag. Soweit nichts geregelt ist, ist der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten in Textform kündbar. Im Falle der Kündigung erhält der Kunde die letzte Version der gehosteten Inhalte auf einem Datenträger. Eine Neu-Installation etwaiger Inhalte (z.B. Website) auf einem neuen Server ist durch uns nicht geschuldet.
2. Updates und Upgrades sind nicht zwingender Vertragsbestandteil, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Der Kunde kann derartige Leistungen im Rahmen des vereinbarten Kontingents beauftragen.
3. Im Rahmen der technischen Betreuung und Wartung werden wir regelmäßig nicht proaktiv tätig, d.h. eine Pflicht zum Tätigwerden entsteht erst mit Anfrage des Kunden. Problembehebungen erfolgen im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten, Montags bis Freitags zwischen 9 und 17 Uhr; außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung und auf Basis gesonderter Vergütung. Problembehebungen erfolgen nach Dringlichkeit, wobei Probleme, die eine Nutzung des zu wartenden Inhaltes ausschließen mit größter Dringlichkeit behoben werden. Bei anderen Problemen besteht ermessen bei der Dauer und dem Zeitpunkt der Behebung.
4. Problembehebungen können erst beginnen, wenn der Kunde uns den Fehler dargestellt hat und der Fehler für uns reproduzierbar ist.
5. Für Probleme, die nicht durch uns oder unsere Leistungen entstanden sind, übernehmen wir keine Gewähr oder Haftung. Können diese Probleme nicht ausgebessert werden, werden wir ggfls. eine Neuprogrammierung des beschädigten Teils anbieten.
6. Durch Wartungen verlängern sich Gewährleistungs- und Haftungsfristen für die vertraglichen Hauptleistungen nicht.
7. Für Leistungen der technischen Betreuung findet im Übrigen Dienstvertragsrecht Anwendung.

§ 11 Mitwirkungspflichten

1. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Kunde unterstützt uns bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen, insbesondere durch das rechtzeitige Bereitstellen von Materialien, Informationen, fachkundigen Mitarbeitern, Kommunikationsmitteln sowie durch Zugänglichmachen von Schnittstellen und Erteilung von Genehmigungen, Freigaben und Abnahmen. Der Kunde hat – soweit nicht anders vereinbart – z.B. alle einzubindenden Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Tabellen, Html-Code, Cascading Style Sheets usw. in digitaler Form - auch ohne besondere Aufforderung, jedenfalls aber nach Aufforderung in angemessener Frist - vorzulegen. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Lieferung der angeforderten Inhalte, verlängern sich etwaig vereinbarte Fertigstellungsfristen entsprechend. Die durch nicht rechtzeitig erteilte oder verweigerte Genehmigung entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.
3. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Mitwirkung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nicht nach, so können wir gemäß § 642 BGB eine angemessene Entschädigung verlangen sowie die weiteren Rechte des § 643 BGB geltend

machen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach Dauer des Verzuges und Höhe der Vergütung.
4. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

§ 12 Leistungsänderungen

1. Will der Kunde den im Rahmen eines Kostenvoranschlages vertraglich bestimmten Umfang der zu erbringenden Leistungen ändern, so hat er diesen Wunsch in Textform zu äußern. Wir teilen mit, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird.
2. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
3. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist soweit erforderlich verschoben. Terminänderungen werden dem Kunden mitgeteilt.
4. Der Kunde hat den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Wir werden vor Einleitung einer kostenpflichtigen Überprüfung den Kunden auf die Kostenpflicht und -höhe hinweisen.

§ 13 Zwischen- und Endabnahme

1. Die Überlassung von Entwürfen sowie die Mitteilung der Fertigstellung von Teilen unserer Leistung stellt die Aufforderung zur Abnahme oder zur Mitteilung von Korrekturwünschen dar.
2. Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen abzunehmen, die im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden (Abnahme). Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Abnahme keine Erklärung abgibt oder wenn der Kunde das vertraglich vereinbarte Entgelt zahlt, sofern es nicht bereits vor Aufforderung zur Abnahme gezahlt war.
3. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
4. Wir sind berechtigt, vom Kunden innerhalb eines Projekts eine oder mehrere Zwischenabnahmen von abgrenzbaren Teilen der zu erbringenden Leistung zu verlangen (Zwischenabnahme).
5. Aufforderungen und Erklärungen von Abnahmen können in Textform erfolgen.
6. Erachtet der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er Beanstandungen ohne schuldhaftes zögern nachvollziehbar und in Textform mitzuteilen.
7. Beanstandet der Kunde Leistungen fristgemäß, werden wir eine einmalige Nachbesserung vornehmen. Die Nachbesserung richtet sich nach den Vorgaben des Kunden, wenn die Beanstandung des Kunden derart konkret erfolgte, dass wir die Leistung ohne weitere Nachfrage beim Kunden ausbessern können. Erfolgt die Beanstandung nicht derart konkret, ist von uns lediglich eine branchenübliche Nachbesserung nach eigenem Ermessen auszuführen. Wünscht der Kunde sodann weitere Nachbesserungen, werden diese nur auf Kosten des Kunden und nach vorheriger Absprache durchgeführt.
8. Scheitert ein Einvernehmen über einen Entwurf und damit die weitere Vertragsausführung, bleibt der Kunde zur Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Tätigkeiten verpflichtet.

§ 14 Eigentum und Urheberrecht

1. Von uns geschaffene Inhalte und Leistungen, eingeschlossen aber nicht darauf beschränkt Entwürfe, Skizzen, Vorlagen sowie sonstige Werke, sind urheberrechtlich oder sonst leistungsschutzrechtlich geschützt.
2. Sämtliche erstellten Leistungen, sowie sämtliche Rechte an erstellten oder lizenzierten Leistungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten im Auftrag genannten fälligen Vergütung in unserem Eigentum. Vor vollständiger Bezahlung beim Kunden abgelieferte Inhalte erhält der Kunde nur zur bloßen Ansicht; zur weiteren Nutzung solcher Inhalte ist er erst nach Zahlung des vereinbarten Entgeltes befugt.
3. Die zur Herstellung der Vertragserzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände, wie insbesondere Datensätze, Datenträger, Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten, Stehsätze, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, in unserem Eigentum und werden nicht ausgeliefert.
4. Soweit zur Vertragserfüllung eine Einräumung von Nutzungsrechten auf den Kunden erforderlich ist, erfolgt diese Einräumung nur in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang gegen ein angemessenes Entgelt. Im Rahmen einer PITCH-Situation (Vorstellung / Anfertigung von Entwürfen vor endgültiger Auftragsvergabe) hat die Nutzung der von uns geschaffenen Inhalte zu unterbleiben, wenn keine endgültige Auftragsvergabe erfolgt.
5. Dem Kunden wird, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an erstellten Arbeiten eingeräumt. Für Verwendungen, die über den vereinbarten Zweck hinausgehen, bedarf es jeweils einer besonderen Vereinbarung über Umfang, zeitliche und räumliche Erstreckung sowie über die Vergütung.
6. Ein Nutzungsrecht wird dem Kunden nur an Endprodukten eingeräumt. Übliche Gestaltungselemente und Objekte sowie Einzelbestandteile der vertraglichen Leistung dürfen von uns uneingeschränkt auch für andere Projekte genutzt und weiter lizenziert werden. An vom Kunden nicht abgenommen Leistungen sowie an Vorschlägen, Entwürfen, Skizzen und Abwandlungen des Endprodukts erhält der Kunde kein Nutzungsrecht.
7. Es ist ausgeschlossen das Logo als Marke anzumelden, es sei denn dies wurde anders geregelt. Eine Markenanmeldung sowie die Erlangung der hierzu erforderlichen Rechte bedarf einer Vereinbarung und unserer Zustimmung. Die Anmeldung weiterer Schutzrechte oder für andere Inhalte (Geschmacksmuster, Marken, etc.) ist nur nach vorheriger Genehmigung von und Absprache mit uns möglich.
8. Bei Programmierarbeiten erhält der Kunde vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung lediglich ein einfaches, nicht übertragbares, Nutzungsrecht an Ergebnissen der Programmierarbeit eingeräumt, insbesondere ohne dass Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht.
9. Wird im Rahmen von Programmierarbeiten auf Produkte von Drittanbietern zurückgegriffen (z.B. CMS) bestimmt sich die Lizenz nach den Vorgaben des Drittanbieters.
10. Die Überlassung von Rohdateien einer erstellten Leistung (z.B. InDesign-Dokument o.ä.) ist vertraglich von uns weder im physischen Sinne noch im Sinne einer Nutzungsrechtseinräumung geschuldet.
11. Soweit der Kunde exklusive oder weitergehende Nutzungsrechte erwerben möchte, unterbreiten wir auf Anfrage ein Angebot.
12. Die Abtretung, Lizenzierung oder sonstige Übertragung von Nutzungsrechten vom Kunden an Dritte bedarf unserer Zustimmung, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen der Veräußerung eines Unternehmens oder in einem sonstigen Fall des § 34 Abs. 3 UrhG.

§ 15 Auftragserteilung an Dritte

1. Wir sind befugt, die Vertragsleistung oder Teile davon durch Subunternehmer und / oder Dritte erbringen zu lassen. Wir werden Dritte und Subunternehmer auf die Einhaltung der vertraglichen Vorschriften verpflichten.
2. Wir sind berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbematerial und Werbemitteln, an deren Erstellung wir mitgewirkt haben, im Namen und mit Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen. Werden wir vermittelnd tätig, werden Aufträge erst nach Freigabe durch den Kunden erteilt. Werden durch uns Mengenrabatte in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird.

§ 16 Leistungs- und Lieferfristen

1. Terminliche Abreden sind unverbindlich, solange sie nicht im Angebot vereinbart oder schriftlich zugesagt sind.
2. Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen oder zur Zwischenabnahme vorgelegten Inhalten durch Kunden oder für die Dauer einer Anfrage, deren Beantwortung durch den Kunden für den Fortgang des Projekts erforderlich ist, ist eine Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Benachrichtigung des Kunden bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme gerechnet. Termine zur Leistungserbringung dürfen von uns nur durch Ansprechpartner oder die Geschäftsführung zugesagt werden.
3. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
4. Ausführungs- und Lieferfristen für Aufträge, die Fremdarbeiten, wie etwa die Herstellung von Werbeträgern oder Film, Foto- und Reproarbeiten beinhalten, stehen unter dem Vorbehalt der eigenen Belieferung durch den sorgfältig ausgewählten Lieferanten. Erfolgt die Selbstbelieferung nicht richtig und rechtzeitig, beginnen die vereinbarten Fristen erst nach ordnungsgemäßer Selbstbelieferung zu laufen. Alternativ sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn es trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht gelingt, die Fremdleistung binnen der vereinbarten Frist zu beschaffen.
5. Wir sind zu Teillieferungen und zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.
6. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggebern zuzurechnende Dritte etc.) haben wir nicht zu vertreten und berechtigen dazu, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wir werden dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt soweit möglich anzeigen.

§ 17 Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

1. Wir werden uns anvertraute personenbezogene Daten stets unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nutzen und verarbeiten oder die Daten an Dritte weiterleiten.
2. Wir sind berechtigt, auf Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf uns und / oder den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Sofern Dritte von uns mit der Leistungserbringung beauftragt wurden, sind wir diesen gegenüber verpflichtet, das Recht auf Urhebernennung einzuhalten, es sei denn der Verzicht auf Urhebernennung wird (mündlich oder schriftlich) explizit vereinbart. Wir werden die Urhebernennung nur im erforderlichen, nicht aber in hervorgehobenem Maße vornehmen.
3. Wir sind berechtigt, Referenzprojekte der für den Kunden erstellten Aufträge auf unserer Website oder auf Printmaterial anzuführen, es sei denn, anderes wurde ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart.

§ 18 Preise und Zahlungen

1. Die Vergütung ist, wenn vertraglich oder durch ein jeweiliges Angebot nicht ein Anderes vereinbart wurde, für jede durch uns erbrachte Viertelstunde fällig. Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Sind einzelne Leistungsabschnitte vorgesehen, so haben wir für jeden

erbrachten einzelnen Leistungsabschnitt Anspruch auf einen Teil der Gesamtvergütung.

3. Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Entwurfshonorar und – soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar zusammen. Die Honorarteile können gesondert oder zusammen in der Rechnung aufgeführt werden. Nutzungen, die über den vertraglich vorgesehenen Gebrauch der Leistungen hinausgehen müssen ergänzend bezahlt werden.
4. Wir sind berechtigt, Preislisten bzw. Stundensätze für die Zukunft nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen.
5. Wir sind berechtigt, Kostenvoranschläge um bis zu 20 % zu überschreiten, ohne dass es einer gesonderten Vergütungsvereinbarung bedarf. Überschreitungen von mehr als 20 % eines Kostenvoranschlages oder einer Budgetplanung werden so rechtzeitig wie möglich angekündigt und mit Kunden das weitere Vorgehen besprochen.
6. Ist über die Vergütung einer Leistung, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, keine Vereinbarung getroffen, so ist die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von uns für Leistungen in einem anderen Projekt verlangten und vom Kunden vergüteten Vergütungssätze als üblich.
7. Preisangaben verstehen sich netto zzgl. Mwst. und gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto und sonstige Versandkosten nicht ein.
8. Für GEMA-Gebühr, Künstlersozialversicherungsabgaben und Zollkosten ist der Kunde verantwortlich.
9. Die Kosten für vom Kunden veranlasste Änderungen bereits freigegebener Aufträge, insbesondere Druckaufträge, sind einschließlich der Kosten für Maschinenstillstand vom Kunden zu zahlen. Das gilt auch für Wiederholungen von Probeanfertigungen, wenn diese vom Kunden wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage erfolgen.
10. Für Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge etc, die vom Kunden über den ursprünglichen Auftrag hinaus verlangt werden, ist eine gesonderte Vergütung zu zahlen..
11. Bei Verzug des Kunden sind wir berechtigt,

a) Jahres-Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, gegenüber Unternehmern in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen,
b) alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften, auch soweit einzelne Raten noch nicht fällig sind, gegenüber dem Kunden sofort geltend zu machen,
c) Lieferungen oder sonstige Leistungen aus diesem oder anderen Geschäften bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns zustehender Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Kunden zurückzubehalten,
d) angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

12. Gegenüber unseren Ansprüchen ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt. Unternehmern steht die Einrede des nicht oder mangelhaft erfüllten Vertrages darüber hinaus zudem nur dann zu, wenn wir bereits ein dem Wert der Leistung entsprechendes Entgelt erlangt haben oder im Verhältnis zu einem Subunternehmer selbst das entsprechende Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 19 Leistungsstörung

1. Tritt der Kunde aus Gründen vom Vertrag zurück, die nicht von uns zu verantworten sind, gilt ein Schadenersatz zu unseren Gunsten in Höhe des nachweisbar entstandenen Aufwandes (Stunden), mindestens aber in Höhe von 30 % des Nettoauftragswertes, als vereinbart, es sei denn, dass die Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder der Kunde nachweist, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Abzuziehen sind ebenfalls die Kosten, welche wir für die bis zur vollständigen Erledigung des Auftrages an sich zu erbringenden Leistungen erspart haben sowie dasjenige, was durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen wurde. Bereits erbrachte Leistungen sind angemessen zu vergüten. Der Kunde bleibt zur Vergütung der Leistungen verpflichtet, die bis zu seinem Rücktritt ordnungsgemäß erbracht waren. Nach Vergütung erhält der Kunde ein Nutzungsrecht an von ihm im Rahmen der Leistungserbringung abgenommenen (Teil-)Leistungen.
2. Eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung kann uns gegenüber erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist dazu genutzt werden, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn die entsprechende Rechtsfolge bei der Fristsetzung mitgeteilt wurde.

§ 20 Rügeobliegenheit

1. Der Kunde hat (vollständig) erbrachte Leistungen unverzüglich nach Ablieferung, soweit nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich hiervon Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Vorschriften zur Rügeobliegenheit finden keine Anwendung, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Die Regelungen zur Abnahme der Leistung gehen vor.

§ 21 Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die Leistung mit der Beschaffenheit und dem Verwendungszweck gemäß einer etwaigen Auftragsbestätigung. Im Falle einer dynamischen Leistungserbringung gilt eine Beschaffenheit nicht als vereinbart, soweit sie sich auf ein Endprodukt bezieht. Nach Abnahme ist die Beschaffenheit der Vor- und Zwischenerzeugnisse, auf die sich die Erklärung bezieht, vereinbart. Dasselbe gilt bei sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden.
2. Beim Einsatz von Produkten von Drittanbietern (z.B. CMS) trifft uns nur die Pflicht, die für den Kunden angefertigten Leistungen für eine ordnungsgemäße Einbindung zur Verfügung zu stellen. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich des Drittproduktes bestehen allein gegenüber dem jeweiligen Anbieter.
3. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die Verjährung beginnt mit Überlassung der erbrachten Leistung an den Kunden. Mängel die durch technische Änderungen durch Drittanbieter (z. B. Wordpress Update, Browserupdate) entstehen sind nicht von uns zu vertreten.
4. Im Falle eines Mangels steht uns die Wahl der Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung hat unabhängig von der Anzahl der Versuche innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Das Recht zur Selbstvornahme steht dem Kunden nicht zu.
5. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.
6. Gewährleistungsrechte des Kunden bestehen nicht bei Mängeln, die mittelbar oder unmittelbar auf Lieferungen und Leistungen des Kunden bzw. vom Kunden gelieferte Inhalte zurückgehen sowie dann, wenn der Kunde Änderungen an der von uns erbrachten Leistung vorgenommen hat, es sei denn, diese Änderungen waren ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels.
7. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

§ 22 Haftung

1. Lieferungen an Unternehmer erfolgen »ab Werk«. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen und Kosten des Kunden abgeschlossen.
2. Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von der Haftungsbeschränkung unberührt.
3. Für den Verlust von Daten haften wir insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden bei Mitwirkungsobliegenheiten für ihn mit Kontakt zu unserem Pflichtenbereich tätig werden, hat der Kunde wie für eigenes Handeln einzustehen.
5. Für überlassene Datenträger und sonstiges Material, das einen Monat nach Erledigung des Auftrags nicht abgefordert wurde, übernehmen wir keine Haftung.
6. Der Kunde trägt die Verantwortung für von ihm im Rahmen der Vertragsabwicklung und Leistungserbringung getätigte Angaben zum Leistungsgegenstand, zur Verfügung gestellte Inhalte oder sonstige Weisungen. Der Kunde haftet für von ihm zur Verfügung gestellte Materialien sowie für das von ihm abgenommene Werk, falls diese Rechte Dritter verletzen; der Kunde stellt uns in dieser Hinsicht von einer Haftung frei.
7. Wir haften nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts oder der Gestaltung der von uns im Rahmen dieses Vertrages geplanten und/oder realisierten Inhalte. Wünscht der Kunde eine wettbewerbsrechtliche oder markenrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution, so trägt er nach Abstimmung die Kosten hierfür. Davon unabhängig ist es allein Sache des Kunden, die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit zu tragen. Dieser stellt uns insoweit von allen eventuellen Ansprüchen frei.
8. Bei Ereignissen höherer Gewalt, die von keiner Partei zu vertreten sind, haftet keine Partei der anderen für eine dadurch entstandene Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistung.
9. Sofern wir im Namen und für Rechnung des Kunden gegenüber Dritten auftreten, findet eine Haftung zu unseren Lasten nicht statt. Wir werden erforderlichenfalls ihre Rechte gegen Dritte an den Kunden abtreten.
10. Wir haften ohne gesonderte Vereinbarung nicht für eingesetzte Drittprodukte (z.B. CMS).
11. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen, die auf unserem Verschulden beruhen, dürfen wir nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über Dritte zu informieren, die wegen unserer Leistung Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend machen und in diesem

Fall nicht ohne Rücksprache mit uns in Kommunikation mit dem Dritten zu treten.

§ 23 Dauerschuldverhältnisse / Projekte

(1) Verträge, die regelmäßige Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, sind mit einer Frist von drei Monaten zum ordentlichen Ende des Vertrages kündbar.
(2) Bei projektbezogenen Aufträgen können wir monatliche Zwischenrechnungen stellen.

§ 24 Kündigung

1. Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Vor einer solchen Kündigung werden sich die Vertragspartner einander jedoch, soweit ihnen dies zugemutet werden kann, angemessen Gelegenheit geben, den Kündigungsgrund zu beseitigen.
2. Wird der Vertrag aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund gekündigt oder kündigt der Vertragspartner aus einem von keiner der Parteien zu vertretenden Grund, so haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Wir müssen uns jedoch das anrechnen lassen, was wir infolge der vorzeitigen Beendigung des Auftrages an Aufwendungen erspart haben. Das Gleiche gilt, wenn die Leistung infolge eines von uns nicht zu vertretenden Grundes unmöglich geworden ist.
3. Ist die Kündigung von uns zu vertreten, haben wir nur Anspruch auf die Vergütung für die von uns bis zur Beendigung des Vertrages erbrachten Leistungen, wenn diese Leistungen für den Vertragspartner von Interesse sind.
4. Wird ein Vertragspartner zahlungsunfähig oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

§ 25 Abwerbe- und Einstellungsverbot

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von zwei Jahren danach keine unserer Mitarbeiter abzuwerben oder ohne vorherige Zustimmung durch uns zu beschäftigen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Vertragspartner, eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des Mitarbeiters an uns zu zahlen.
2. Der Vertragspartner haftet auch für Konzerngesellschaften.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Düsseldorf; ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit Unternehmern ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Das Vertragsverhältnis einschließlich der Geschäftsbedingungen wird ausschließlich nach deutschem Recht – mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechts, CISG – beurteilt, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn es sich um ein Exportgeschäft handelt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen des geltenden Rechts dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.